Haushaltssatzung

der Stadt Bielefeld für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan festgesetzt

auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.526.285.274 €
und auf einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.546.920.388 €

sowie im Finanzplan mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.494.968.965 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.455.192.416 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	61.306.403 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	214.436.524 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	269.572.136 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	156.218.564 €

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

43.882.557 €.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Rahmen der Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird festgesetzt auf

108.350.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

95.312.263 €.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 20.635.114 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

400.000.000 €.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	660 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	480 v. H.

§ 7

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von einer Kommune definiert werden müssen. Folgende generelle Regelungen werden getroffen:

1. § 81 GO NRW Nachtragssatzung

 a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.

 b. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

 c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 2,5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. § 83 GO NRW Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

 a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 100.000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung des Rates erst erforderlich, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 200.000 € überschritten wird.

 b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich beziehen auf

 i. Interne Leistungsverrechnungen
 ii. Kalkulatorische Kosten
 iii. Durchlaufende Zahlungen und/oder
 iv. Abschlussbuchungen

 c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Stadtkämmerer seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.

 d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

 a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer nach vorheriger Zustimmung des Rates.

 b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Diese Entscheidungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke “künftig umzuwandeln (ku)” und “künftig wegfallend (kw)” werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

Bielefeld,

---------- ----------

Oberbürgermeister Schriftführer/in